

SATZUNG

Stand 01.01.2011



**Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.**

Gegründet 1966

Sehr geehrte Vereinskolleginnen und Kollegen,

für die Mitgliedschaft in einem Verein und zur Ausübung der Fischerei ist es erforderlich, daß bestimmte Regeln aufgestellt werden, die von allen Vereinsmitgliedern einzuhalten sind. Diese Regeln sind in der nachfolgenden Vereinssatzung aufgeführt.

Diese Satzung soll für das einzelne Mitglied nicht nur Rechte begründen, sondern auch Pflichten darstellen. Zu den Rechten gehört, dass jeder Angler im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Fischerei **waidgerecht** ausüben kann. Zu den Pflichten gehört vor allem die Gewässer zu schützen, zu hegen und zu pflegen. Als Angler sollte jeder ein Vorbild in der Liebe zur Natur und in der Achtung ihrer Geschöpfe sein.

Wenn diese Regeln eingehalten werden, trägt diese wesentlich zum Ansehen in der Öffentlichkeit bei und es kann sich jeder am Aufenthalt in der freien Natur und am Fang der Fische erfreuen.

**Sportanglerverein Stirn
Ihre Vorstandschaft**

Satzung

Des Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.
Gegründet 1966

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Sportangler-Verein Stirn und Umgebung e.v.
2. Er hat seinen Sitz in Ramsberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenburg/Bayern eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Weißenburg/Bayern. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Ramsberg.
5. In Vereinsstreitigkeiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Ausschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere der Reinhaltung.
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Unterhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und Wasserläufe.
3. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.
4. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pleinfeld. Das angefallene Vermögen, darf auch von dieser nur zur gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammensetzen.
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen unter 18 Jahren
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Juristische Personen

Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.

3. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maß verdient gemacht haben. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Verwaltungsmitglieder.
4. Die aktiven Mitglieder des Sportanglervereins Stirn und Umg. e.V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., aber nur so lange sie aktive Mitglieder des Vereins sind.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsmäßigen Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied hat ein Jahr Probezeit zu absolvieren. Der Verein und das Mitglied haben das Recht, innerhalb der Probezeit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichen der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere
 - a) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
 - b) Alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässern gemachten wichtigen Beobachtungen sofort einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden
 - c) Die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen in der Zeit vom 1.1. bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres zu entrichten. Wer nach schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung diese Verpflichtung nicht innerhalb der dort festgelegten Frist erfüllt, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. In der Mahnung ist auf den bevorstehenden Ausschluss bei nicht fristgerechter Bezahlung hinzuweisen. Für die Wirksamkeit der Mahnung ist auch der Zustellungsversuch ausreichend.

Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für Vereinsgewässer versagt werden.

- d) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt; er kann nur jeweils bis zum 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden,
2. Durch Tod, oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

3. Durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a) Durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b) Sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässerordnung oder Angelordnung zu Schulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat.
 - c) Den in einer Mahnung im Sinne des § 6 Ziff. 2, Buchstabe c festgelegten Zahlungstermin hat verstreichen lassen,
 - d) Innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - e) Sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem betreffenden Mitglied ist, außer im Falle des Buchstaben c, vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfslehre ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
 - a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
 - b) Geldbuße
 - c) Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz.

Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassende Ehrengerichtsordnung geregelt.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Verwaltung,
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung soweit sie nach der Geschäftsordnung keinem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000,00 € überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als 10.000,00 €.

§ 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Gewässerwart
6. dem 2. Gewässerwart
7. dem Jugendleiter

Soweit erforderlich sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörende Personen zulassen oder zuziehen.

Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 5 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
- b) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichts,
- c) Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- d) Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung, sowie sonstige notwendige Vereinsordnungen,
- e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnung von Mitgliedern,
- f) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
- g) Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung
- h) Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen,
 - e) Wahl des Vorstands und der Verwaltung, sowie der Revisoren und des Ehrengerichts,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen finden jeweils am 1. Samstag im Monat statt. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Adressen zu laden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der gesamten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben der Mitgliederversammlung können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei nicht gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 12

Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus
Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
2 Beisitzern,
2 Ersatzbeisitzern.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13

Revisoren

1. Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit, ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

§ 14

Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.

Ramsberg, den 01.01.2011